

RA Dr. Stefan Fritz, Bürgerfeld 9a, 85570 Markt Schwaben

Regierung von Oberbayern  
An die Stiftungsaufsicht, z. Hd. ...  
Maximilianstraße 39

80538 München

Per E-Mail: [stiftungen@reg-ob.bayern.de](mailto:stiftungen@reg-ob.bayern.de)

Bürgerfeld 9a  
85570 Markt Schwaben

Tel.: +49 177 3433452  
Mail: [kanzlei.fritz@gmail.com](mailto:kanzlei.fritz@gmail.com)

MARKT SCHWABEN,  
19. Mai 2023

**Geplante Stiftung Fundatio**  
**Hier: Prüfung der Anerkennungsfähigkeit**  
**Ihr Zeichen 12.1-Wo; Ihr Schreiben vom 02.05.2023**

Sehr geehrte...,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 2. Mai 2023, auf das ich nachfolgend gerne eingehen möchte. Dabei orientiere ich mich an den Ziffern Ihres Schreibens.

1. Es trifft zu, dass wir Voranfragen zur Anerkennungsfähigkeit einer Stiftung mit identischer Satzung an jeweils eine Stiftungsbehörde der von Ihnen genannten sechs Bundesländer gesandt haben. Auch an jeweils eine Behörde der verbleibenden neun Bundesländer haben wir die Voranfrage gestellt und dieses Vorgehen jeweils im Anschreiben transparent gemacht. Eine Übersicht finden Sie unter <https://fundatio.info/das-verfahren/>. Zutreffend führen Sie ferner aus, dass wir die Reaktionen der Behörden in Erfahrung bringen möchten, um auf Basis der gewonnenen Erkenntnisse zu entscheiden, an welchem Ort der Sitz der Stiftung sein soll. Möglich ist auch, dass wir mehr als eine Stiftung errichten werden. Dissens haben wir offensichtlich in der Frage, ob die Verwaltungspraxis einer Behörde ein sachgerechtes Kriterium für die Auswahl des Stiftungssitzes ist.

Diese Frage lässt sich unseres Erachtens unzweifelhaft bejahen und entspricht insbesondere bei bundesweit tätigen Stiftungen wie der unseren einer gängigen Praxis. Ferner sind wir der Auffassung, dass das Gesetz Stiftenden ebenso wie den Gesellschaftern einer GmbH und den Gründern eines Vereins die volle Freiheit lässt, den Sitz zu bestimmen. Hätte der Gesetzgeber die Auswahl beschränken wollen, so hätte er dies im Gesetz zum Ausdruck gebracht, so wie es bspw. in § 4a Abs. 2 GmbHG bis 2016 für die GmbH der Fall war.

Unsere Hoffnung ist, dass es künftig kein Bedürfnis mehr für „Forum-Shopping“ gibt, weil eine einheitliche Verwaltungspraxis existiert und diese auch hinreichend transparent ist. Dazu soll FUNDATIO beitragen.

2. Sie vertreten die Auffassung, FUNDATIO habe keinen tauglichen Stiftungszweck. Denn Ziel sei die Ablehnung des Anerkennungsantrages und nicht seine Anerkennung. Nur so könne es zu einer gerichtlichen Klärung kommen.

Tatsächlich verwirklicht FUNDATIO ihren Zweck durch das „Herbeiführen und Veröffentlichen stiftungsbehördlicher und gerichtlicher Entscheidungen zum Stiftungs- und Gemeinnützigkeitsrecht“ (§ 2 Abs. 2 a) der Satzung). Die Veröffentlichung der Entscheidungen erfolgt unter [www.fundatio.info](http://www.fundatio.info). Die gerichtliche Klärung ist subsidiär zu einem Konsens im Verwaltungsverfahren. Rechtssicherheit kann auch dadurch geschaffen werden, dass es eine einheitliche, publizierte Verwaltungspraxis gibt, die der Stifterfreiheit den Vorrang vor anderen Überlegungen gibt. Dann besteht weder ein Bedürfnis noch die Möglichkeit einer gerichtlichen Klärung.

Um auf Ihren Kritikpunkt zurückzukommen: Ziel der FUNDATIO ist keineswegs die „Ablehnung der Anerkennung“. Das Gegenteil ist der Fall. Zutreffend ist allerdings, dass dieses Ziel möglicherweise erst auf gerichtlichem Wege erreicht werden wird.

3. Sie führen aus, der Stiftungszweck der FUNDATIO sei unzulässig, möglicherweise sogar gemeingefährdend, da eine Befragung von Behörden und Gerichten zu abstrakten Rechtsfragen unter Umgehung des Erfordernisses der persönlichen Betroffenheit angestrebt werde. Das Verfahren sei rechtsmissbräuchlich.

Dieser Auffassung stimmen wir nicht zu. Die Rechtsfragen stellen sich zwar bei einer großen Zahl von Stiftungserrichtungen. Die Fragen sind aber durchaus konkret, weil sie sich gerade auch für FUNDATIO stellen. Dass FUNDATIO die Klärung nicht nur im Eigeninteresse anstrebt, sondern zum Vorteil der Rechtsgemeinschaft insgesamt, führt nicht zur Rechtsmissbräuchlichkeit, sondern trägt im Gegenteil dem mit ihrem Zweck verfolgten Gemeinwohlinteresse Rechnung.

4. Sie legen dar, FUNDATIO habe kein taugliches Stiftungskonzept, da sie nicht zu dem Zweck errichtet werde, durch ihr Vermögen den Stiftungszweck zu verwirklichen, sondern fast ausschließlich durch das persönliche Engagement ihrer designierten Organmitglieder. Der Vermögenseinsatz der Stiftung erschöpfe sich weitestgehend in der Finanzierung von Kosten und Aufwendungen, solle aber nicht Mittel zur Erfüllung des Stiftungszwecks sein.

Es trifft zu, dass das Vermögen der FUNDATIO dazu eingesetzt werden soll, Kosten und Aufwendungen zu finanzieren. In der Prognoserechnung (Anlage 2 zu meinem Schreiben vom 07.03.2023) finden Sie detailliert aufgeschlüsselt, welcher Art die Kosten und Aufwendungen sind. Ca. 75 % der Ausgaben sind für die Zweckverwirklichung vorgesehen, weniger als 25 % für die Verwaltung. Das Vermögen wird folglich sehr wohl zur Zweckverwirklichung eingesetzt.

Sollten Sie der Auffassung sein, das zugesagten Vermögen reiche zur Zweckerfüllung nicht aus, so bitte ich um einen konkreten Hinweis, welche Annahmen in der Prognoserechnung Sie für unplausibel halten.

5. In Ziffer 5 weisen Sie auf die begrenzten personellen und finanziellen Ressourcen der öffentlichen Hand hin. Eine rechtsmissbräuchliche Inanspruchnahme staatlicher Leistungen gehe zulasten von Stiftern mit ernsthaften Absichten.

Die Stifter der FUNDATIO nehmen für sich in Anspruch, ernsthafte und ehrenhafte Absichten zu verfolgen. Die Errichtung der FUNDATIO ist eine Konsequenz ihrer Beratungserfahrung. Zu vielen Rechtsfragen existieren Dutzende von „Privatmeinungen“, die aber nicht offiziell kommuniziert sind. Es ist häufig nicht möglich, potenziellen Stiftern auf Basis von Gerichtsurteilen oder publizierten Verwaltungsanweisungen klare Auskünfte zu erteilen. Die Vielfalt stiftungsrechtlicher Literatur führt nicht zu mehr Rechtssicherheit. Ohne Rechtssicherheit ist aber auch die Rechtsstaatlichkeit unvollkommen.

Wir sind überzeugt, dass durch FUNDATIO zwar zunächst für alle Beteiligten Arbeitsaufwand entsteht, anschließend aber die Prozesse zum Nutzen aller beschleunigt werden. Stiftende, Beratende und Behörden können dann auf publizierte Verwaltungsentscheidungen und Gerichtsurteile zugreifen. Es entfällt das „Aushandeln“ im Einzelfall.

Ein großer Gewinn wäre unseres Erachtens auch, wenn die Stiftungsbehörden der Länder – unabhängig von FUNDATIO – eine Verwaltungsanweisung veröffentlichten, die die Rechtsauffassung der Verwaltung zu wichtigen stiftungsrechtlichen Fragen darlegt (z. B. Vermögensausstattung etc.).

Abschließend bitten wir um Prüfung der Anerkennungsfähigkeit von FUNDATIO auch im Übrigen. Vielleicht wäre ein persönliches Gespräch nützlich für das gegenseitige Verständnis. Digital oder sehr gern auch persönlich. Wir denken, dass unsere Initiative mittelfristig allen Beteiligten zugutekommen wird, die Behörden eingeschlossen.

Mit freundlichen Grüßen



RA Dr. Stefan Fritz